

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Neustadt in
Sachsen (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. d. F. d. Bek. vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils gültigen Fassung, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 (SächsGVBl. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10.04.2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von über drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes.
- (2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuern entrichten. Der Nachweis der Besteuerung obliegt dem Halter des Hundes.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden und von Hunden, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier
4. Staffordshire Bullterrier

Nicht darunter fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von einem Jahr. Mit Vollendung des ersten Lebensjahres erfolgt die Besteuerung als gefährlicher Hund nach § 6 dieser Satzung.

- (4) Die Vermutung der Gefährlichkeit kann im Einzelfall widerlegt werden. Hierzu ist der Stadt Neustadt in Sachsen eine entsprechende Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vorzulegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes in der Stadt Neustadt in Sachsen und deren Ortsteilen.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bzw. auf seinem Grundstück aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer einen Hund wenigstens drei Monate gepflegt und untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haltung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haften der Eigentümer neben dem Hundehalter als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beendigung der Hundehaltung gemeldet wird bzw. durch eine tierärztliche Bescheinigung der Tod des Hundes bestätigt wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für die Hundehaltung in der Stadt Neustadt in Sachsen und deren Ortsteilen im Kalenderjahr

für den ersten Hund	60,00 EUR
für den zweiten und jeden weiteren Hund	110,00 EUR
für jeden gefährlichen Hund nach § 2 Abs. 3	500,00 EUR.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

- (3) Hält ein Hundehalter neben steuerbefreiten Hunden (§ 7) und steuerermäßigten Hunden (§ 8) weitere Hunde, so gelten diese als zweite oder weitere Hunde im Sinne von Abs. 1.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag für folgende Sachverhalte gewährt:

1. Blindenführhunde,
2. Hunde, die ausgebildet und erforderlich sind ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes,
3. Diensthunde, die in Landes- und Bundesbehörden, im Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind und eingesetzt werden,
4. Hunde von Forstbediensteten, bestätigten Jagdaufsehern und Jagdausübungsberechtigten mit eigenem Jagdrevier und einem Brauchbarkeitsnachweis, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Herdengebrauchshunde, die in landwirtschaftlichen Betrieben im Haupt- und Nebenerwerb erforderlich sind. Die Weidetierhaltung und Fläche des Betriebes sind mit Bescheid der Tierseuchenkasse und Berufsgenossenschaft nachzuweisen.

- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Der Hundesteuersatz nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes erforderlich sind und eingesetzt werden.
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, wenn das betroffene Gebäude bzw. die Einöde mehr als 200 m Luftlinie von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt ist. In diesem Fall erfolgt eine Ermäßigung nur für den ersten Hund.
3. Hunde, mit dem Nachweis einer erfolgreich abgelegten Begleithundeprüfung.
4. Hunde von Jagdausübungsberechtigten mit Jagd-Begehungsschein und einem Brauchbarkeitsnachweis, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.

- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres und in den Fällen nach § 5 Abs. 2, die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht.

- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Nachweise sind bis zum 15. März des laufenden Jahres einzureichen.

Sobald Änderungen eintreten, sind diese unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Über eine Steuervergünstigung ist dann neu zu entscheiden.

- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt oder widerrufen, wenn:

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
4. die geforderten Nachweise nicht vorgelegt wurden,
5. die Hundesteuer nach Mahnung nicht beglichen wird.

§ 10

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf für mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am 1. Juli des Jahres fällig. Auf Antrag kann die Hundesteuer in Teilbeträgen entrichtet werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 15. März des laufenden Jahres bei der Stadt Neustadt in Sachsen zu stellen.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach Zuzug unter Nachweis der Rasse, des Geschlechts, des Wurfdatums, der Farbe und Chip-Nummer der Stadt Neustadt in Sachsen anzuzeigen. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes.

Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, bei Anmeldung eines vermutet gefährlichen Hundes bzw. Mischlingshundes die Kreispolizeibehörde zu informieren.

- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Neustadt in Sachsen innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Versäumt der Hundehalter diese Frist und kann über die Beendigung keinen Nachweis führen, kann die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonates erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung zur Veranlagung der Hundesteuer nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt endet, an dem die Steuerpflicht beginnt.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (6) Endet die Hundehaltung durch Wegzug des Hundehalters aus dem Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 die neue Wohnanschrift des Hundehalters anzugeben.
- (7) Endet die Hundehaltung durch Tod des Hundehalters, so ist durch Verwandte, Erben oder sonstige Personen die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Für jeden angemeldeten steuerpflichtigen Hund wird eine Hundemarke ausgegeben. Geht die Marke verloren, muss der Hundehalter eine neue Hundemarke erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

Sind durch Beschädigungen die Angaben nicht mehr lesbar oder kann die Hundemarke nicht mehr am Halsband angebracht werden, erhält der Hundehalter bei Vorlage der defekten Marke kostenfrei eine neue Hundemarke.

Steuerbefreite Hunde erhalten ihre Hundemarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen Hunde außerhalb seines befriedeten Besitzums oder seiner Wohnung mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe neuer Hundemarken behalten die bisherigen Marken ihre Gültigkeit.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Meldepflicht nach § 11 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG fallen, nicht als solche steuerlich anzeigt,
 3. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundemarke am Halsband des Hundes nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Neustadt in Sachsen vom 17. Oktober 2014 mit der 1. Änderung vom 26. Februar 2015 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 21. Dezember 2023

Siegel

Mühle
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 2, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.